

Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Online-Identifikationsverordnung geändert wird

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes – FM-GwG, BGBl. I Nr. 118/2016, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 62/2019, wird mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen verordnet:

Die Online-Identifikationsverordnung – Online-IDV, BGBl. II Nr. 5/2017, geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 199/2018, wird wie folgt geändert:

Nach § 7 wird folgender § 7a samt Überschrift eingefügt:

„Übergangsbestimmung

§ 7a. Abweichend von § 3 Abs. 3 dürfen Mitarbeiter des Verpflichteten zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. September 2020 die Online-Identifikation an ihrem Wohnsitz in einem abgetrennten, geschlossenen Raum durchführen (Online-Identifikation im Home-Office). Es ist sicherzustellen, dass sich der Mitarbeiter während der gesamten Dauer der Online-Identifikation alleine und ungestört in diesem Raum aufhält. Wenn die Online-Identifikation durch einen Mitarbeiter im Home-Office stattfindet, ist der potentielle Kunden vorab über diesen Umstand zu informieren und auf alternative Identifikationsmöglichkeiten hinzuweisen. Die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung bleiben hievon unberührt.“

Begründung

Allgemeiner Teil

Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sollten berufliche Tätigkeiten derzeit vorzugsweise außerhalb der Arbeitsstätte erfolgen, sofern dies möglich ist (vgl. § 2 Z 4 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmegesetzes, BGBl. II Nr. 98/2020, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 108/2020). Daher wird durch die vorliegende Änderung der Online-Identifikationsverordnung (Online-IDV), BGBl. II Nr. 5/2017, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 199/2018, eine Durchführung der Online-Identifikation im Home-Office zeitlich befristet rechtlich ermöglicht. Voraussetzung ist die Einhaltung aller erforderlichen Sicherungsmaßnahmen.

Aufgrund der aktuellen Verbreitungsdynamik von COVID-19 (vgl. [https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Neuartiges-Coronavirus-\(2019-nCov\).html](https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Neuartiges-Coronavirus-(2019-nCov).html)) verbunden mit dem Umstand, dass durch die Durchführung der Online-Identifikation im Home-Office ein Beitrag zur Reduktion der Verbreitung von COVID-19 geleistet werden kann, wird ein rückwirkendes Inkrafttreten dieser Verordnung, mit der keine zusätzlichen Pflichten von Beaufichtigten verbunden sind, mit 1. April 2020 vorgesehen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (9):

Derzeit erlaubt § 3 Abs. 3 eine Online-Identifikation nur in einem abgetrennten, mit einer Zugangskontrolle ausgestatteten Raum. Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ist es in der aktuellen Situation gerechtfertigt, die Online-Identifikation auch am Wohnsitz des Mitarbeiters durchzuführen, sofern ein dafür geeigneter, abgetrennter Raum mit geschlossenen Fenstern und Türen vorhanden ist. Mit einer Zugangskontrolle muss dieser Raum nicht ausgestattet sein, jedoch muss der Mitarbeiter für die Dauer der Online-Identifikation dort alleine und ungestört arbeiten können. Es ist sicherzustellen, dass die Online-Identifikation im Home-Office gleichwertige Sicherheitsstandards gewährleistet und insbesondere die sonstigen Anforderungen der Online-IDV uneingeschränkt einhält. Insbesondere sind die im Rahmen der Online-Identifikation herangezogenen Anwendungen sowie die übertragenen Daten gemäß § 3 Abs. 2 vor einem unbefugten Zugriff zu schützen, was geeignete technische Maßnahmen auf dem Endgerät des Mitarbeiters sowie bei der Datenübertragung auf die technischen Systeme des Verpflichteten voraussetzt.

Kunden gegenüber soll im Sinne der Transparenz offengelegt werden, dass die Online-Identifikation im Home-Office durchgeführt werden soll. Dadurch sollen Kunden in die Lage versetzt werden, auf informierter Grundlage eine Online-Identifikation im Home-Office gegebenenfalls abzulehnen und sich für eine andere Form der Identifikation zu entscheiden.

Der zeitliche Anwendungsbereich von § 9 ist zunächst auf den Zeitraum zwischen 1. April 2020 und 30. September 2020 begrenzt. Abhängig von den weiteren Entwicklungen im Hinblick auf die Verbreitung von COVID-19 wird die Finanzmarktaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen den zeitlichen Anwendungsbereich gegebenenfalls anpassen.